

## **Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Amtes Märkische Schweiz**

Aufgrund des § 3 in Verbindung mit § 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160) hat der Amtsausschuss in seiner Sitzung am 18.04.2011 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand der Gebühr**

- (1) Das Amt Märkische Schweiz erhebt für besondere Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige öffentlich-rechtliche Tätigkeiten), die es als Behörde erbringt und die zum eigenen Wirkungskreis des Amtes zählen, Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung, wenn diese besonderen Leistungen von der oder dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr oder ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind. Die gebührenpflichtigen besonderen Leistungen sind in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführt. Die Gebührentabelle ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Erhebung von Gebühren für Leistungen auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

### **§ 2 Gebührenbemessung**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Sofern für eine Gebühr Rahmensätze vorgegeben sind, ist die Gebühr dem Verwaltungsaufwand, der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder der sonstigen Nutzung der Verwaltungsleistung für den Gebührenpflichtigen zu bemessen. Auf Antrag können auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen berücksichtigt werden.
- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, soweit die Gebührensatzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Pauschalgebühren sind nur auf Antrag und im Voraus festzusetzen.
- (4) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind unter Berücksichtigung des bereits entstandenen Verwaltungsaufwandes 10 bis 75 % des im Gebührentarif vorgesehenen Satzes zu erheben. Wird ein Antrag wegen Nichtzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- (5) Wird gegen einen gebührenpflichtigen Verwaltungsakt Widerspruch eingelegt, so darf nur bei Zurückweisung des Widerspruchs eine Gebühr erhoben werden. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

- (6) Für die Erhebung von Kleinbeträgen und die Abrundung von Gebührenforderungen gilt § 13 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 3 Gebührenbefreiung**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
- a) mündliche Auskünfte
  - b) Handlungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen
  - c) Zahlung von Ruhe-, Witwen- und Waisengehältern, Krankengelder, Unterstützung und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen
  - d) Handlungen auf dem Gebiet Sozialversicherung
  - e) Handlungen, die durch andere Behörden veranlasst worden sind, sofern Gegenseitigkeit gewährt wird. Das gilt nicht, wenn die Gebühr einem Dritten als unmittelbaren Verursacher zur Last gelegt wird.
  - f) Handlungen, die durch einen im öffentlichen Dienst stehenden Beamten, Angestellten, Arbeiter oder Versorgungsempfänger veranlasst werden und sich auf bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs- oder Arbeitsverhältnisse von Bediensteten des Amtes oder der dem Amt angehörenden Gemeinden beziehen
  - g) Handlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen
  - h) Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen
- (2) Im Übrigen gilt für die Gebührenbefreiung der § 5 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung vorgesehen und zugelassen werden.

### **§ 4 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind in den Fällen des § 1 der oder die Antragsteller und derjenige, in dessen Interesse die Handlung vorgenommen wird.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

### **§ 5 Entstehung der Gebührenpflicht und der Pflicht zur Auslagenerstattung, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, im Übrigen mit Beendigung der erstattungspflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Gebühren werden 14 Tage nach Zugang der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig.

- (3) Tätigkeiten auf dem Gebiet der Bauleitplanung können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühren abhängig gemacht werden.
- (4) Wird gegen die gebührenpflichtige Handlung oder die Gebührenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, wird die Fälligkeit der Gebühr dadurch nicht aufgehoben.

## **§ 6 Auslagen**

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit Verwaltungsleistungen nach § 1 entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.

Zu ersetzen sind insbesondere:

- a) Telefax-, Telegraf-, Fernsprechgebühren und Zustellungskosten
- b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
- c) Zeugen und Sachverständigenkosten
- d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekosten
- e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen

## **§ 7 Entrichtung und Beitreibung der Gebühren**

- (1) Die festgesetzten Gebühren sind an die Amtskasse zu überweisen bzw. sind sofort im jeweiligen Amtsbereich in bar zu entrichten. Bei auswärtigen Gebührenschuldern können die Gebühren (einschl. Porto und Nachnahmegebühren) durch Postnachnahme eingezogen werden.
- (2) Rückständige Gebührenforderungen werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 8 Datenerhebung, Datenverarbeitung**

- (1) Das Amt ist berechtigt, von den Gebührenpflichtigen oder deren Beauftragten personenbezogene Daten zum Zwecke der Festsetzung, Annahme oder Einziehung der Gebühren sowie zum Zwecke der Zahlungsüberwachung zu erheben.

Zu den in Satz 1 genannten personenbezogenen Daten zählen:

1. der Name, der Vorname und die Anschrift
  2. im Falle der Erteilung einer Lastschriftinzugsermächtigung oder der unbaren Zahlung die Bankverbindung der oder des Gebührenpflichtigen und der oder des Beauftragten
  3. der Gegenstand der Gebühr
- (2) Das Amt ist berechtigt, die in Abs. 1 bezeichneten personenbezogenen Daten zu den in Abs. 1 Satz 1 genannten Zwecken zu verarbeiten.

**§ 9**  
**In Kraft treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Märkische Schweiz vom 01.09.1993 mit der letzten Änderung vom 26.09.2005 einschließlich des dazugehörigen Gebührentarifs außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 19.04.2011

R.-D. Dammann  
Amtdirektor

## Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Märkische Schweiz

lfd. Nr.	Leistung	Gebühr in Euro
<b>1.</b>	<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
1.1	Abschriften und Auszüge	
1.1.1	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl. wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	15,00
1.1.2	Bei Herstellung von Abschriften im Wege der Ablichtung bis zum Format DIN A 4 für jede angefangene Seite Bei größerem Format als DIN A 4 für jede angefangene Seite	0,50 1,00
1.2	Beglaubigungen und Zeugnisse	
1.2.1	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	1,50
1.2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	2,50
1.3	Akteneinsicht	
1.3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register u. dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifzahl keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall je 0,5 Std.	15,00
1.4	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	
1.4.1	Grundgebühr	7,50
1.4.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50
1.5	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten	
1.5.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	15,00
1.5.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	15,00
1.6	für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben je angefangene halbe Stunde	15,00
1.7	Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigung ortsrechtlicher Vorschriften für jede angefangene Seite	0,50
1.8	Aushänge im Bekanntmachungskasten Rathaus Buckow je Monat Größe A 4 Größe A 3	5,00 7,50
1.9	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	15,00
1.10	Genehmigung und Überwachung der Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	15,00
1.11	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Seite	15,00
1.12	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	15,00

1.13	Rechtsbehelfe	
1.13.1	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungsgebührensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	15,00 bis 250,00
1.14	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	15,00 bis 250,00
1.15	Registrierung	
1.15.1	Suchgebühr für Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen und Findhilfsmitteln oder in der Literatur erfordern, beträgt die Gebühr je angefangene halbe Stunde	15,00
1.15.2	Einsichtnahme in Archivgut	15,00
<b>2.</b>	<b>Kämmerei</b>	
2.1	Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung	7,50
2.2	Aufstellung über Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr, Saldenmitteilung, Stand Personenkonto	7,50
2.3	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	2,50
2.4	Zweitausfertigung von Steuer- und sonstigen Bescheiden	3,00
<b>3</b>	<b>Bürgerdienste</b>	
<b>3.1</b>	<b>Bauverwaltung</b>	
3.1.1	Erteilung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung nach § 145 BauGB	25,00
3.1.2	Auskünfte zur planungsrechtlichen Beurteilung von Grundstücken 1-2 Flurstücke 3-5 Flurstücke 6-8 Flurstücke 9-19 Flurstücke ab 20 Flurstücke	25,00 30,00 40,00 50,00 100,00
3.1.3	Abgabe von Flächennutzungs- und Bauleitplänen bis zur Größe A 3 bis zur Größe A 2	10,00 15,00
3.1.4	Abgabe von Ausschreibungsunterlagen	25,00
<b>3.2</b>	<b>Liegenschaften</b>	
3.2.1	Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch	25,00
3.2.2	Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB, 1-2 Flurstücke 3-5 Flurstücke 6-8 Flurstücke 9-19 Flurstücke ab 20 Flurstücke	25,00 30,00 40,00 50,00 100,00
3.2.3	Hausnummernvergabe	15,00
3.2.4	Auskunft über ortsüblichen Pachtzins	10,00
3.2.5	Löschungsbewilligung	25,00
3.2.6	Auskünfte zur Historie von Grundstücksangelegenheiten je halbe Stunde	15,00

<b>3.3</b>	<b>Ordnungsverwaltung</b>	
3.3.1	Genehmigung und Erlaubnisse wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	15,00
<b>3.4</b>	<b>Umwelt</b>	
3.4.1	Baumfällgenehmigung und Genehmigung von Schnittmaßnahmen je Baum	25,00
3.4.2.	Ablehnungsbescheid Baumfällanträge	15,00
<b>3.5</b>	<b>Friedhofsverwaltung</b>	
3.5.1	Beisetzungsgenehmigung einschließlich Bescheid und Nutzungsurkunde bzw. Grabnummernkarte	25,00
3.5.2	Genehmigung zur Verlängerung der Nutzungszeit (ohne eingetretenen Bestattungsfall) einschließlich Bescheid und Verlängerung Nutzungsurkunde	15,00
3.5.3	Aufstellungsgenehmigung für Grabmale und andere bauliche Anlagen einschließlich Bescheid	15,00
3.5.4	Änderungsgenehmigung für Grabmale und andere bauliche Anlagen einschließlich Bescheid	15,00
3.5.5	Aufstellungsgenehmigung für provisorische Grabmale größer als 15 x 30 cm	15,00
<b>4</b>	<b>Kultur- und Tourismusamt</b>	
4.1	Zimmervermittlung/pro Vermittlung über Buchungssystem leistungsabhängig	10%
4.2	Teilnahme an Buchungssystem (Jahresgebühr) Vollversion mit Verlinkung bis 8 Betten bis 50 Betten ab 51 Betten	25,00 50,00 100,00
4.3	Teilnahme an Buchungssystem (Jahresgebühr) Werbeeintrag mit Verlinkung bis 8 Betten bis 50 Betten ab 51 Betten	100,00 200,00 300,00
4.4	versenden von Infopost/pro Brief	3,00